

Die Widerklage in der Zivilgerichtsklausur

Probleme der Widerklage kommen in Examensklausuren überproportional oft vor. Der Beitrag fasst die wichtigsten Klausuraspekte für die Zivilgerichtsklausur zusammen.

Mit einer Widerklage kann der Beklagte in einem laufenden Rechtsstreit eigene Ansprüche aktiv gegen den Kläger geltend machen. Der entscheidende Vorteil für den Beklagten besteht darin, dass er im Erfolgsfall seinen Anspruch auch vollstrecken kann, was bei der Geltendmachung von Einreden und Einwendungen, die zu einem Zug-um-Zug-Urteil führen, nicht der Fall ist.

I. Die Widerklage im Rubrum des Urteils

Im Falle einer Widerklage sind die Parteibezeichnungen anzupassen: Die Parteien heißen *Kläger und Widerbeklagter* sowie *Beklagter und Widerkläger*. Dies gilt allerdings nur für das Rubrum. Im Tatbestand und in den Entscheidungsgründen heißen die Parteien durchgehend *Kläger* und *Beklagter*.

II. Die Widerklage im Tenor des Urteils

Der Hauptsacheausspruch muss jeweils zu Klage und zur Widerklage erfolgen. Bei Verurteilungen des Klägers beginnt der Ausspruch üblicherweise mit den Worten: „Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt,...“

Bei Geldforderungen dürfen Sie ohne das Vorliegen von Aufrechnungserklärungen keine Saldierung vornehmen!

Bei Klagen und Widerklagen müssen Sie bedenken, dass der Gebührenstreitwert nach § 45 I 1 GKG in der Regel die Summe der Einzelstreitwerte von Klage und Widerklage ist. Eine Addition findet nach § 45 I 3 GKG nur dann nicht statt, wenn Klage und Widerklage denselben Gegenstand betreffen. Das dürfte selten vorkommen.

Die Regel lautet deshalb:

**Die beiden Einzelstreitwerte von Klage und Widerklage werden
zur Ermittlung des Gebührenstreitwerts grds. addiert.**

Dies betrifft nur den Gebührenstreitwert gem. § 45 I 1 GKG, nicht den Zuständigkeitsstreitwert gem. § 5 ZPO. Das Amtsgericht bleibt also bei zwei Streitwerten von Klage und Widerklage i.H.v. je 5.000,- € gem. § 5 ZPO sachlich zuständig, weil der Zuständigkeitsstreitwert nur 5.000,- € beträgt. Der für die Berechnung der Gebühren und der Unterliegensquote maßgebliche Gebührenstreitwert beträgt aber gem. § 45 I 1 GKG 10.000,- €.

Wenn Sie bei dem Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit die Sicherheitsleistung ausrechnen, müssen Sie darauf achten, bei den außergerichtlichen Kosten der Parteien den nach § 45 I 1 GKG höheren Gebührenstreitwert zugrunde zu legen. Das kann für die richtige Einordnung unter § 709 ZPO oder §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO von Bedeutung sein, wenn die Kosten im Bereich von 1.500,- € liegen.

Wenn der Kläger mit der Klage durchdringt und die Widerklage abgewiesen wird, hat der Beklagte beides verloren. „Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.“

Wenn Kläger und Beklagter jeweils gewinnen, ist nach den unterschiedlichen Einzelstreitwerten von Klage und Widerklage im Verhältnis zum Gesamtstreitwert zu quoteln.

1. Fall:

Der Streitwert der Klage beträgt 10.000,- €, der Streitwert der Widerklage 5.000,- €. Der Kläger dringt mit seiner Klage durch und wird auf die Widerklage hin voll verurteilt.

Der Gebührenstreitwert beträgt gem. § 45 I 1 GKG 15.000,- €. Davon hat der Kläger 5.000,- € und der Beklagte 10.000,- € verloren.

„Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/3, der Beklagte 2/3.“

2. Fall:

Der Streitwert der Klage beträgt 10.000,- €, der Streitwert der Widerklage 5.000,- €. Der Kläger dringt mit seiner Klage nur i.H.v. 5.000,- € durch, auf die Widerklage wird er zur Zahlung von 2.500,- € verurteilt. Im Übrigen werden Klage und Widerklage abgewiesen.

Der Gebührenstreitwert beträgt gem. § 45 I 1 GKG 15.000,- €. Der Kläger verliert seine eigene Klage i.H.v. 5.000,- € und die Widerklage i.H.v. 2.500,- €. Der Beklagte verliert im gleichen Umfang.

„Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.“ oder

„Von den Kosten des Rechtsstreits tragen Kläger und Beklagte jeweils die Hälfte.“

Die Aufhebung der Kosten ist im Examen sinnvoller, weil Sie andernfalls eine doppelte vorläufige Vollstreckbarkeit aussprechen müssen.

III. Die Widerklage im Tatbestand des Urteils

Im Falle einer Widerklage müssen Sie bereits im **Einleitungssatz** auf diese zu sprechen kommen. Sie sollten knapp erläutern, worum sich die Parteien mit der Klage und mit der Widerklage streiten. Folgender Einleitungssatz mag als Beispiel dienen:

„Der Kläger verlangt vom Beklagten Schadensersatz; der Beklagte begehrt widerklagend die Unterlassung bestimmter Äußerungen des Klägers.“

Der Aufbau des Tatbestandes ist unterschiedlich, je nachdem, ob dem Streit ein einheitlicher Sachverhalt zugrunde liegt oder ob zwei unterschiedliche Lebenssachverhalte vorliegen.

1. Widerklagen mit einheitlichem Lebenssachverhalt von Klage und Widerklage

Das sind Fälle, in denen Kläger und Beklagter ihre Ansprüche aus ein und demselben Ereignis herleiten. Wenn z.B. beide Parteien Schadensersatz aus demselben Verkehrsunfall begehren, Schadensersatz aus derselben Rauferei geltend machen oder der Kläger Erfüllung und der Beklagte Schadensersatz aus demselben Vertragsverhältnis verlangen, sollten Sie den Tatbestand wie im Normalfall aufbauen, also mit jeweils einem unstreitigen Teil, dem gesamten streitigen Klägervortrag, den Anträgen zu Klage und Widerklage und dem gesamten streitigen Beklagtenvortrag. Eine getrennte Darstellung würde in diesen Fällen nur verwirren. Stellen Sie sich nur z.B. einen Verkehrsunfall vor, bei dem jede Partei behauptet, die Ampel für ihre Fahrtrichtung habe grün gezeigt und der Gegner sei bei rot weiter gefahren.

- Einleitungssatz zum Ziel der Klage und der Widerklage
- Unstreitiges zur Klage und Widerklage
- Streitiges Klägervorbringen zur Klage und Widerklage
- Ggf. Prozessgeschichte zum Verständnis der Anträge
- Anträge
 - Klageantrag
 - Antrag des Beklagten zur Klage
 - Widerklageantrag
 - Antrag des Klägers zur Widerklage
- Streitiges Beklagtenvorbringen zur Klage und Widerklage
- Ggf. Replik des Klägers
- Prozessgeschichte im Übrigen (z.B. Beweiserhebungen und Zustellungsdaten)

2. Widerklagen mit verschiedenen Lebenssachverhalten von Klage und Widerklage

Wenn Klage und Widerklage nicht auf demselben Lebenssachverhalt / Ereignis basieren, sondern nur - oder nicht einmal das - zusammenhängen, müssen Sie zwei Tatbestände hintereinander schreiben, einen zur Klage und einen weiteren zur Widerklage, verbunden durch einen Überleitungssatz:

- Einleitungssatz zur Klage und Widerklage
- Unstreitiges zur Klage
- Streitiges Klägervorbringen zur Klage
- Ggf. Prozessgeschichte zum Verständnis der Anträge zur Klage
- Anträge zur Klage
- Streitiges Beklagtenvorbringen zur Klage
- Ggf. Replik des Klägers
- Überleitender Einleitungssatz zur Widerklage
- Unstreitiges zur Widerklage
- Streitiges Beklagtenvorbringen zur Widerklage
- Anträge zur Widerklage
- Streitiges Klägervorbringen zur Widerklage
- Ggf. Replik des Beklagten
- Prozessgeschichte im Übrigen (z.B. Beweiserhebungen und Zustellungsdaten)

IV. Die Widerklage in den Entscheidungsgründen des Urteils

1. Aufbaufragen

Während der Aufbau des Tatbestandes bei den beiden Arten von Widerklagen – solche mit einem einheitlichen Lebenssachverhalt oder solche mit zwei unterschiedlichen Lebenssachverhalten - verschieden ist, ist der Aufbau der Entscheidungsgründe in beiden Fällen gleich. Sie handeln grds. zunächst die Klage und dann die Widerklage ab. Nur bei sog. petitorischen Widerklagen (mehr dazu unten) müssen Sie zunächst die Widerklage abhandeln, weil von deren Begründetheit der Erfolg der Klage abhängt. Hier die häufigsten Konstellationen:

a. Die „klassische“ (einfache) Widerklage

- **Die Klage hat Erfolg, die Widerklage nicht:**
 - Pauschales Vorstellen des Ergebnisses von Klage und Widerklage
 - Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
 - Ausführungen zur Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage je Antrag
 - Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers
 - Ausführungen zur Zulässigkeit der Widerklage
 - Gerichtsstand (ggf. § 33 ZPO als besonderer Gerichtsstand)
 - Konnexität, Parteiidentität, ggf. allgemeines Rechtsschutzbedürfnis
 - Ausführungen zur fehlenden Begründetheit der Widerklage aus allen Anspruchsgrundlagen
 - Prozessuale Nebenentscheidungen
- **Die Klage hat Erfolg, die Widerklage ebenfalls:**
 - Pauschales Vorstellen des Ergebnisses von Klage und Widerklage
 - Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
 - Ausführungen zur Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage je Antrag
 - Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers
 - Ausführungen zur Zulässigkeit der Widerklage (s.o.)
 - Ausführungen zur Begründetheit der Widerklage aus einer Anspruchsgrundlage je Antrag
 - Prozessuale Nebenentscheidungen
- **Die Klage hat keinen Erfolg, die Widerklage hingegen doch:**
 - Pauschales Vorstellen des Ergebnisses von Klage und Widerklage
 - Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
 - Ausführungen zur fehlenden Begründetheit der Klage aus allen Anspruchsgrundlagen
 - Ausführungen zur Zulässigkeit der Widerklage (s.o.)
 - Ausführungen zur Begründetheit der Widerklage aus einer Anspruchsgrundlage je Antrag
 - Prozessuale Nebenentscheidungen

b. Die „besonderen“ Widerklagen

• Aufbau der Entscheidungsgründe bei Drittwiderklagen

- Pauschales Voranstellen des Ergebnisses von Klage und Drittwiderklage
- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführungen zur Begründetheit der Klage
- Ggf. Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers
- Ausführungen zur Zulässigkeit der Widerklage (s.o.)
- Ausführungen zur Zulässigkeit der Drittwiderklage
 - Parteidentität
 - Gerichtsstand für Dritten
 - Einwilligung des Dritten oder Sachdienlichkeit analog § 263 ZPO
 - Voraussetzungen von § 59 ZPO
- Ausführungen zur Begründetheit der Widerklage gegen alle Widerbeklagten
- Prozessuale Nebenentscheidungen

• Aufbau der Entscheidungsgründe bei Hilfsaufrechnung und Hilfswiderklagen

Mit einer Hilfswiderklage macht der Beklagte die Forderung gegen den Kläger geltend, die er in demselben Rechtsstreit bereits hilfsweise zur Aufrechnung gestellt hat. Sinn und Zweck dieser Vorgehensweise ist es, auch im Falle der Abweisung der Klage, ohne dass die Gegenforderung des Beklagten zur Aufrechnung verwandt worden ist, einen Titel über diese Forderung zu erhalten.

Wenn über die Gegenforderung bereits im Rahmen der Aufrechnung entschieden worden ist, entfallen Ausführungen zur Hilfswiderklage, weil die Bedingung nicht eingetreten ist. Der Aufbau entspricht dann dem für Klagen mit Eventualaufrechnungen. Wenn i.R.d. Klage aber nicht über die Hilfsaufrechnung entschieden worden ist, weil die Klage ohnehin unbegründet ist, ist die Bedingung für die Entscheidung über die Hilfswiderklage eingetreten. Sie müssen dann i.R.d. Widerklage auf die Gegenforderung des Beklagten eingehen.

- Pauschales Voranstellen des Ergebnisses von Klage und Hilfswiderklage
- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführung zur fehlenden Begründetheit der Klage
- Ausführung zur Zulässigkeit der Hilfswiderklage
- Ausführung zur Begründetheit der Hilfswiderklage
- Prozessuale Nebenentscheidungen

• Aufbau der Entscheidungsgründe bei Hilfsaufrechnung, Hilfs- und unbedingten Widerklagen

Dies sind Fälle, in denen die Gegenforderung des Beklagten, mit der er hilfsweise die Aufrechnung erklärt hat, höher ist als die Klageforderung. Hinsichtlich des die Klageforderung übersteigenden Betrages erhebt der Beklagte eine unbedingte Widerklage, mit dem Teil seiner Gegenforderung, der der Höhe nach der Klageforderung entspricht, erhebt er Hilfswiderklage.

Wenn im Rahmen der Klage nicht über die Eventualaufrechnung entschieden worden ist (z.B. weil die Klage ohnehin schon unbegründet ist), machen Sie Ausführungen zur gesamten Gegenforderung des Beklagten.

- Pauschales Voranstellen des Gesamtergebnisses
- Ausführung zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführung zur fehlenden Begründetheit der Klage
- Ausführung zur Zulässigkeit von Hilfswiderklage und unbedingter Widerklage
- Ausführung zur Begründetheit der Gegenforderung des Beklagten
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Hilfs- und unbedingte Widerklage werden zusammen abgehandelt, wenn es sich um einen einheitlichen Anspruch handelt, was wohl die Regel ist. Wenn über die Gegenforderung in Höhe der Klageforderung bereits im Rahmen der Eventualaufrechnung entschieden worden ist, entfallen natürlich Ausführungen zur Hilfswiderklage. In diesen Fällen gehen Sie nach den Ausführungen zur Eventualaufrechnung nur auf die unbedingte Widerklage ein, mit der der Beklagte den die Klageforderung übersteigenden Betrag einklagt. Hier reicht bzgl. der Begründetheit der unbedingten Widerklage eine Verweisung auf die Ausführungen zur

Eventualaufrechnung, sofern es sich um eine einheitliche Gegenforderung des Beklagten handelt. Wenn die Gegenforderung besteht, greifen Hilfswiderklage und überschießende Widerklage, andernfalls scheitern beide.

- Pauschales Voranstellen des Gesamtergebnisses
- Ausführung zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführung zur Begründetheit der Klage
- Ausführung zur grds. Zulässigkeit von Eventualaufrechnungen
- Ausführung zur Begründetheit der Eventualaufrechnung
- Ausführung zur Zulässigkeit der unbedingter Widerklage
- Ausführung zur Begründetheit der unbedingten Widerklage (i.d.R. Verweisung auf die Ausführungen zur Eventualaufrechnung)
- Prozessuale Nebenentscheidungen

• **Der Aufbau der Entscheidungsgründe bei petitorischen Widerklagen**

Die Entscheidungsgründe von Klagen mit sog. petitorischen Widerklagen haben einen besonderen Aufbau. Petitorische Widerklagen sind Widerklagen, in denen der wegen verbotener Eigenmacht verklagte Beklagte die Feststellung begehrt, Eigentümer der Sache zu sein, um die der Streit geht. In diesen Fällen beginnen Sie nach dem Voranstellen des Ergebnisses und der Erläuterung der ungewöhnlichen Reihenfolge mit der Begründetheit der Widerklage, weil Sie bei dem „normalen“ Aufbau die Begründetheit der Widerklage inzident im Rahmen der Begründetheit der Klage darlegen müssten. Eine - isoliert betrachtet - begründete, auf verbotener Eigenmacht gem. § 861 II BGB gestützte Klage wird nämlich analog § 864 II BGB durch den Erfolg einer auf das Eigentum des Beklagten gestützten Widerklage unbegründet.

Der Aufbau der Entscheidungsgründe ist dann wie folgt:

Die entscheidungsreife und erfolgreiche petitorische Widerklage

- Pauschales Voranstellen des Ergebnisses von Klage und Widerklage
- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Erläuterung des Einflusses von § 864 II BGB analog auf die Begründetheit der Klage (Bei Begründetheit der Widerklage erlischt der Klageanspruch.)
- Ausführungen zur Zulässigkeit der Widerklage (s.o., zusätzlich § 863 BGB ansprechen)
- Ausführungen zur Begründetheit der Widerklage aus einer Anspruchsgrundlage
- Konsequenz: Unbegründetheit der Klage (ein Satz reicht!)
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Die entscheidungsreife, aber unbegründete petitorische Widerklage

- Pauschales Voranstellen des Ergebnisses von Klage und Widerklage
- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Erläuterung des Einflusses von § 864 II BGB analog auf die Begründetheit der Klage (Bei Begründetheit der Widerklage erlischt der Klageanspruch.)
- Ausführungen zur Zulässigkeit der Widerklage (s.o., zusätzlich § 863 BGB ansprechen)
- Ausführungen zur fehlenden Begründetheit der Widerklage aus allen Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage (i.d.R. § 861 II BGB)
- Prozessuale Nebenentscheidungen

c. Prozessuale Besonderheiten

§ 33 ZPO begründet für konnexe Widerklagen den zusätzlichen **besonderen Gerichtsstand** der Klage. In der Zulässigkeit ist das allerdings nur dann zu erwähnen, wenn das angerufene Gericht nicht ohnehin nach den allgemeinen Vorschriften wie §§ 12,13 ZPO zuständig ist oder der Kläger sich rügelos auf die Widerklage eingelassen hat. Im letzteren Fall heilt § 39 S. 1 ZPO die fehlende örtliche Zuständigkeit. Die Konnexität ist dann isoliert als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung zu prüfen.

Beachte:

Konnexität ist immer dann gegeben, wenn zwischen Klage und Widerklage ein innerlich zusammen gehöriges, einheitliches Lebensverhältnis besteht, das es als gegen Treu und Glauben verstoßend erscheinen ließe, wenn der eine Anspruch ohne Rücksicht auf den anderen geltend gemacht und verwirklicht werden könnte. Bei fehlender Konnexität ist die Widerklage nach h. Rspr. unzulässig.

Die Konnexität kann auch daraus folgen, dass sich der erforderliche Zusammenhang aus dem Verteidigungsvorbringen des Beklagten ergibt, etwa aus einer Aufrechnung. Fehlende Konnexität bei Vorliegen der örtlichen Zuständigkeit wird gem. § 295 I ZPO durch rügelose Einlassung des Widerbeklagten geheilt.

Parteiidentität ist eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung. Grds. muss die Hauptpartei auch widerbeklagt sein, d. h. die Widerklage kann sich nicht allein gegen Dritte, wohl aber gegen den Kläger und einen Dritten richten. Die Einbeziehung dieses Dritten ist dann eine nachträglich begründete Streitgenossenschaft und eine gewillkürte Parteierweiterung, also eine Klageänderung. Sie ist nur mit Einwilligung des widerbeklagten Dritten oder bei Sachdienlichkeit zulässig.

Isolierte Drittwiderklagen, die sich ausschließlich gegen einen bislang nicht am Rechtsstreit beteiligten Dritten richten, sind grds. unzulässig. Ausnahmen von diesem Grundsatz hat der BGH zugelassen, wenn ein Kläger eine ihm abgetretene Forderung geltend macht und der Beklagte sich mit Ansprüchen zur Wehr setzt, die auch sein Verhältnis zu dem bislang nicht am Rechtsstreit beteiligten Zedenten betreffen.

Widerklagen von einem nicht am Rechtsstreit beteiligten Dritten gegen den Kläger sind grds. unzulässig.

Hilfswiderklagen gegen Dritte, also isolierte Hilfsdrittwiderklagen, sind unzulässig, weil das Prozessrechtsverhältnis des Dritten nicht in der Schwebe bleiben darf.

Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn mit der Widerklage nur das kontradiktorische Gegenteil der Klage begehrt wird.

Für den **Zuständigkeitsstreitwert** werden die Einzelstreitwerte von Klage und Widerklage gem. § 5 ZPO nicht addiert, wohl aber i.d.R. für den **Gebührenstreitwert**, so § 45 I 1 GKG.

Wenn das Amtsgericht für die Klage sachlich zuständig ist, ist es auch für Widerklagen mit einem Streitwert von bis zu 5.000,- € sachlich zuständig. Fälle, in denen das Amtsgericht wegen Überschreitens der Streitwertgrenze für die Widerklage nicht zuständig ist, sind wegen § 506 ZPO nicht examensrelevant, weil nicht einmal rügeloses Verhandeln ohne vorherigen Hinweis den Mangel heilen würde.

Im Examen werden grds. nur Fälle vorkommen, in denen die Einzelstreitwerte jeweils in die Zuständigkeit des angerufenen Amtsgerichts fallen, oder bei Klagen vor dem Landgericht, wenn zumindest einer der beiden Streitwerte die Zuständigkeit des Landgerichts begründet oder wenn die Parteien rügelos verhandeln. Ist das Landgericht für die Klage sachlich zuständig, folgt daraus auch die sachliche Zuständigkeit für die Widerklage, wenn deren Streitwert 5.000,- € nicht übersteigt. Dies ergibt sich nicht direkt aus § 33 ZPO, sondern aus allgemeinen Grundsätzen wie auch bei unterschiedlichen Streitwerten von Haupt- und Hilfsanträgen. Aus §§ 504, 506 ZPO (arg. e contrario) folgt, dass diese Zuständigkeitsregelung auch im umgekehrten Fall gilt, wenn nur der Streitwert der Widerklage, nicht aber auch der Wert der Klageforderung 5.000,- € übersteigt.

Wenn der Kläger als Reaktion auf eine Widerklage seine Klage erweitert und dies nicht unter § 264 Nr. 2 oder

Nr. 3 ZPO fällt, müssen Sie die Zulässigkeit dieser als „**Wider-Widerklage**“ (kein Scherz!) anzusehenden nachträglichen objektiven Klagenhäufung statt mit Sachdienlichkeit gem. § 263, 2. Alt. ZPO mit den Voraussetzungen von § 33 ZPO begründen. Wird die Wider-Widerklage nur hilfsweise erhoben, folgt die Zulässigkeit auch aus § 33 ZPO, ohne dass es der Prüfung der Sachdienlichkeit bedarf.

V. Formulierungsvorschläge zu den häufigsten Konstellationen

1. Die Begründung der örtlichen Zuständigkeit gem. § 33 ZPO

Fall:

Der Kläger verlangt vom Beklagten, der in einem anderen Gerichtsbezirk wohnt, die Zahlung des restlichen Kaufpreises. Der Beklagte begehrt widerklagend die Rückzahlung der geleisteten Anzahlung. Die Einzelstreitwerte fallen jeweils in die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Erörtern: Besonderer Gerichtsstand der konnexen Widerklage gem. § 33 ZPO

Beachte: Konnexität von Klage und Widerklage ist bei einem Gerichtsstand nach § 33 ZPO im Rahmen dieser Vorschrift darzustellen.
Ausführungen zur Zulässigkeit der Widerklage folgen erst nach der Abhandlung der Zulässigkeit und Begründetheit der Klage.

Formulierungsvorschlag:

Die Klage ist zulässig und begründet... (Nach den Ausführungen zur Klage:)

Die Widerklage ist ebenfalls zulässig und... Das angerufene Gericht ist auch zur Entscheidung über die Widerklage örtlich zuständig. Dies folgt aus § 33 ZPO, der für konnexe Widerklagen den örtlichen Gerichtsstand des Gerichts der Klage bestimmt. Konnexität ist immer dann gegeben, wenn zwischen Klage und Widerklage ein innerlich zusammengehöriges, einheitliches Lebensverhältnis besteht, das es als gegen Treu und Glauben verstoßend erscheinen ließe, wenn der eine Anspruch ohne Rücksicht auf den anderen geltend gemacht und verwirklicht werden könnte.

Ein in diesem Sinne erforderlicher Zusammenhang zwischen Widerklage und Klage besteht u.a. immer dann, wenn die beiden Ansprüche auf ein gemeinsames Rechtsverhältnis zurückzuführen sind.

Dies ist hier der Fall, da beide Parteien Ansprüche aus demselben Vertrag geltend machen.

2. Die Begründung der sachlichen Zuständigkeit

1. Fall:

Der Kläger verlangt vom Beklagten vor dem für beide Parteien als Gericht des Wohnsitzes örtlich zuständigen Landgericht Zahlung eines restlichen Kaufpreises von 6.000,- €. Der Beklagte begehrt widerklagend die Rückzahlung der geleisteten Anzahlung von 1.000,- € wegen Rücktritts.

Erörtern: Örtliche Zuständigkeit folgt bereits aus §§ 12, 13 ZPO
Sachl. Zuständigkeit des LG für die Widerklage, auch wenn deren Streitwert 5.000,- € nicht übersteigt, folgt aus dem Rechtsgedanken von §§ 504, 506 ZPO
Konnexität von Klage und Widerklage

Beachte: Der Gerichtsstand der Widerklage gem. § 33 ZPO ist hier nicht zu erörtern, da das Landgericht ohnehin nach §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig ist. Die Konnexität ist isoliert darzustellen, weil sie im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit keine Rolle spielt. Der Gebührenstreitwert ist nach § 45 I GKG durch Addition der beiden Streitwerte zu bilden (wichtig für die Kostenentscheidung und die Höhe der außergerichtlichen Kosten).

Formulierungsvorschlag:

Die Klage ist zulässig und... (Nach den Ausführungen zur Klage:)

Die Widerklage ist ebenfalls zulässig und... Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus §§ 12, 13 ZPO, weil der Kläger im hiesigen Bezirk wohnt.

Das Landgericht ist für die Widerklage auch sachlich zuständig, obwohl deren Streitwert die Zuständigkeitsgrenze gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG nicht erreicht. Aus der gesetzlichen Regelung in § 33 ZPO,

wonach Klage und Widerklage miteinander verbunden werden können, und dem den §§ 504, 506 ZPO zu entnehmenden allgemeinen Grundsatz, dass das angerufene Gericht für den gesamten Rechtsstreit sachlich zuständig sein muss, um umfassend entscheiden zu können, ergibt sich zwingend, dass bei Rechtsstreiten vor dem Landgericht die sachliche Zuständigkeit für Widerklagen der sachlichen Zuständigkeit für die Klage folgt. Die nach st. Rspr. erforderliche besondere Zulässigkeitsvoraussetzung der Konnexität liegt vor...

2. Fall:

Der Kläger verlangt vom Beklagten die Zahlung eines restlichen Kaufpreises von 1.000,- €, der Beklagte begehrt widerklagend die Rückzahlung der geleisteten Anzahlung von 6.000,- €. Der Rechtsstreit ist auf Rüge einer Partei gem. § 506 ZPO vom Amtsgericht an das Landgericht verwiesen worden.

Erörtern: Sachliche Zuständigkeit des Landgerichts wg. des Streitwerts der Widerklage, § 506 ZPO
Konnexität von Klage und Widerklage

Beachte: Hier müssen Sie die sachliche Zuständigkeit, die sich gem. § 506 ZPO aus dem Streitwert der Widerklage ergibt, am Anfang der Entscheidungsgründe darstellen.
Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Widerklage erörtern Sie wie stets nach den Ausführungen zur Klage vor den Ausführungen zur Begründetheit der Widerklage.

Formulierungsvorschlag:

Die Klage ist zulässig und...

Das Landgericht ist auch sachlich zuständig, obwohl der Streitwert der Klage die Zuständigkeitsgrenze von 5.000,- € gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG nicht übersteigt. Die Zuständigkeit folgt aus dem Streitwert der Widerklage, der 5.000,- € übersteigt. Aus der gesetzlichen Regelung in § 506 ZPO folgt, dass nachträgliche Klageerweiterungen oder Widerklagen, die ihrem Streitwert entsprechend in die Zuständigkeit des Landgerichts fallen, dessen sachliche Zuständigkeit für den gesamten Rechtsstreit begründen.

(Jetzt folgen mögliche weitere Zulässigkeitserwägungen, die die Klage betreffen.)

Die Widerklage ist ebenfalls zulässig und... Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus §§ 12, 13 ZPO, weil der Kläger im hiesigen Bezirk wohnt (oder aus § 33 ZPO, wenn nicht der allgemeine Gerichtsstand gegeben ist).

Die nach st. Rspr. erforderliche besondere Zulässigkeitsvoraussetzung der Konnexität liegt vor. Ein in diesem Sinne erforderlicher Zusammenhang... (s.o.).

3. Die fehlende Konnexität

Fall:

Der Kläger klagt eine Kaufpreisforderung ein. Der Beklagte will widerklagend eine Darlehensforderung geltend machen. Der Kläger rügt die fehlende Konnexität.

Erörtern: Fehlende Konnexität von Klage und Widerklage

Beachte: Ausführungen zur Zulässigkeit der Widerklage folgen erst nach der Abhandlung der Zulässigkeit und Begründetheit der Klage.
Der besondere Gerichtsstand der Widerklage gem. § 33 ZPO gilt nur für konnexe Widerklagen. Deshalb begründet § 33 ZPO bei fehlender Konnexität nicht die örtliche Zuständigkeit. Die Widerklage wäre deshalb schon unzulässig, falls nicht ein anderer Gerichtsstand gegeben ist.
Zur Ermittlung der Kostenquoten sind die Streitwerte gem. § 45 I GKG zu addieren.
Bei rügelosem Verhandeln wäre gem. § 295 ZPO der Mangel der fehlenden Konnexität geheilt und über die Widerklage in der Sache zu entscheiden.

Formulierungsvorschlag:

Die Klage ist zulässig und...

(Nach den Ausführungen zur Klage:)

Die Widerklage ist unzulässig. Ihr fehlt die nach der Rechtsprechung für die Zulässigkeit erforderliche Konnexität. Deren Annahme erfordert zumindest, dass die Ansprüche auf ein gemeinsames Lebensverhältnis

zurückzuführen sind oder dass sie innerlich so zusammenhängen, dass es gegen Treu und Glauben verstieße, wenn der eine Anspruch ohne Rücksicht auf den anderen geltend gemacht und verwirklicht werden könnte.

Dies ist hier aber nicht der Fall, da die beiden Forderungen nichts verbindet. Die Tatsache allein, dass der Gläubiger der einen Forderung der Schuldner der anderen ist, reicht zur Begründung der Konnexität nicht aus.

4. Die Drittwiderklage

Fall:

Der Kläger macht gegen den Beklagten Ansprüche aus einem Verkehrsunfall vor dem Gericht geltend, in dessen Bezirk der Unfall stattgefunden hat. Der Beklagte erhebt Widerklage gegen den Kläger und dessen Haftpflichtversicherung, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bezirk haben.

Erörtern: Örtliche Zuständigkeit für die Widerklage gegen den Kläger gem. § 33 ZPO
Örtliche Zuständigkeit der Drittwiderklage gegen die Versicherung gem. § 20 StVG
Zulässigkeit der nachtr. Parteierweiterung gem. § 263, 2. Alt. und § 260 analog i.V.m. §§ 59, 60 ZPO. Der Begriff „Parteiidentität“ muss fallen.
§ 3 Nr. 2 PflVG ist zu erwähnen.

Beachte: § 33 ZPO begründet keinen örtlichen Gerichtsstand gegen den Drittwiderbeklagten. Für Ansprüche aus Verkehrsunfällen, bei denen der Versicherer und Halter als Drittwiderbeklagte einbezogen werden, ergibt sich für diese die Zuständigkeit aus § 20 StVG.
Versicherung und Versicherungsnehmer sind nur einfache Streitgenossen.
Unzulässig sind Drittwiderklagen nur gegen einen Dritten oder von einem bislang nicht am Rechtsstreit beteiligten Dritten gegen den Kläger. Grds. muss auch die Hauptpartei widerbeklagt sein. Ausnahme: Die isolierte Drittwiderklage. Auch eine Hilfswiderklage gegen einen Dritten ist unzulässig, weil dessen Prozessrechtsverhältnis nicht in der Schwebe gelassen werden darf.

Formulierungsvorschlag:

Die Klage ist zulässig...

Die Widerklage ist ebenfalls zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts für die konnexe Widerklage folgt bzgl. des Klägers aus § 33 ZPO, bzgl. der Widerbeklagten zu 2) aus § 20 StVG.

Die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung einer Widerklage, die sog. Konnexität, also ein innerer Sachzusammenhang zwischen Klage und Widerklage, liegt hier darin, dass beide Parteien Ansprüche aus demselben Verkehrsunfall herleiten.

Der Beklagte kann auch die Haftpflichtversicherung des Klägers als weitere Widerbeklagte in den Prozess einbeziehen. Der für Widerklagen geltende Grundsatz der Parteiidentität gilt bei Einbeziehung Dritter nur mit der Einschränkung, dass sich die Widerklage zumindest auch gegen den Kläger richten muss und die Voraussetzungen der nachträglichen Parteierweiterung gegeben sind. Das sind das Vorliegen einer zulässigen Streitgenossenschaft nach §§ 59, 60 ZPO zwischen dem Kläger und dem Dritten sowie entweder die Einwilligung des Dritten oder die Sachdienlichkeit analog § 263, 2. Alt ZPO. Dies ist hier der Fall,...

Wenn die Versicherung einwilligt, reicht der Hinweis auf § 263, 1. Alt. ZPO aus:

„... denn die Haftpflichtversicherung des Klägers hat im Schriftsatz vom... ausdrücklich eingewilligt.“

Wenn die Versicherung nicht einwilligt oder sogar widerspricht, müssen Sie die Sachdienlichkeit gem. § 263, 2. Alt. ZPO wie üblich darlegen. Das kann dann wie folgt lauten:

„Die Einbeziehung der Haftpflichtversicherung in den Rechtsstreit ist wegen Sachdienlichkeit i.S.v. § 263, 2. Alt. ZPO zulässig. Die Sachdienlichkeit ist objektiv nach der Prozesswirtschaftlichkeit zu beurteilen. Sie liegt vor, wenn der bereits gewonnene Prozessstoff eine verwertbare Entscheidungsgrundlage bleibt und ein weiterer Rechtsstreit vermieden wird. Dies ist der Fall, denn der Kläger und die Drittwiderbeklagte sind gem. § 3 Nr. 2 PflVG Gesamtschuldner und damit auch Streitgenossen i.S.v. §§ 59, 60 ZPO. Die Zulässigkeit der durch die Einbeziehung entstandenen nachträglichen subjektiven Klagenhäufung folgt aus § 260 ZPO analog.“

5. Die isolierte Drittwiderklage

Vorbemerkung:

Die isolierte Drittwiderklage, also eine Widerklage die sich ausschließlich gegen einen bislang nicht am Rechtsstreit beteiligten Dritten richtet, ist grds. unzulässig. Eine Ausnahme wird nach h. Rspr. aus Gründen der Prozessökonomie bei Konnexität und Sachdienlichkeit gemacht. Dabei sind folgende Fallgruppen, die bislang Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen waren, zu unterscheiden:

a. Der Kläger macht eine abgetretene Forderung geltend.

Wenn der Kläger eine ihm zum Teil abgetretene Forderung gegen den Beklagten geltend macht und dieser sich im Wege der Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Zedenten zur Wehr setzt, die den abgetreten Teil der Forderung übersteigen, kann der Beklagte den bislang nicht am Prozess beteiligte Zedenten im Wege einer isolierten Drittwiderklage in den Prozess einbeziehen. Die Tatsache, dass das Gericht ohnehin über die Forderung des Beklagten entscheiden müsse, begründet die Konnexität und die Sachdienlichkeit der Widerklage (BGH NJW 2001, 2094 ff.).

Gleiches gilt für Fälle, in denen die Wirksamkeit einer - teilweisen oder vollständigen - Abtretung zweifelhaft ist und der Beklagte ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, dass nicht nur dem Kläger, sondern auch dem Zedenten keine Ansprüche gegen ihn zustehen (BGH NJW 2001, 2094 ff.).

Denken Sie daran, dass der Beklagte bei Ansprüchen gegen den Zedenten gegenüber dem als Kläger auftretenden Zessionar gem. § 404 BGB ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen und nach Maßgabe von § 406 BGB die Aufrechnung erklären kann.

Fall:

Der Kläger macht gegen den Beklagten den Teil eines ihm abgetretenen Anspruchs geltend. Der Beklagte erklärt die Aufrechnung mit Ansprüchen aus dem Rechtsverhältnis mit dem Zedenten, die den eingeklagten Teil der Forderung übersteigen. Den die Klageforderung übersteigenden Betrag seiner Forderung macht der Beklagte widerklagend gegen den Zedenten geltend.

Erörtern: Die allgemeinen Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Widerklage
Zulässigkeit der isolierten Drittwiderklage als Ausnahme vom Grds. der Parteiidentität

Formulierungsvorschlag:

Die Klage ist zulässig...

Die Widerklage ist ebenfalls zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts für die Widerklage folgt bzgl. des Klägers aus § ... ZPO, bzgl. der Widerbeklagten aus § ... ZPO.

Die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung einer Widerklage, die sog. Konnexität, d.h. ein innerer Sachzusammenhang zwischen Klage und Widerklage, liegt hier darin, dass die vom Beklagten geltend gemachte Gegenforderung sowohl den eingeklagten, abgetretenen Teil der Forderung, als auch deren restlichen bei dem Widerbeklagten verbliebenen Teil betrifft. Da das angerufene Gericht den Bestand der Gegenforderung i.R.d. Aufrechnung ohnehin prüfen muss, ist es sachdienlich, die Widerklage zuzulassen, bei der es um den Rest derselben Forderung geht.

Der Zulässigkeit steht auch nicht das grds. Verbot entgegen, im Wege der Widerklage ausschließlich eine bislang nicht am Rechtsstreit beteiligte Partei zu verklagen. Der Grundsatz der Parteiidentität, nach dem zumindest auch die Hauptpartei widerbeklagt sein muss, tritt bei sog. isolierten Drittwiderklagen zurück, weil dem Beklagten kein Nachteil daraus erwachsen soll, dass er von einem Zessionar in Anspruch genommen wird, sofern seine Widerklage gegen den Zedenten dieselbe Forderung betrifft, die Gegenstand der Klage ist und die Klärung in ein und demselben Rechtsstreit prozessökonomisch sinnvoll, konnex und sachdienlich ist. Dies ist vorliegend der Fall.

b. Der Kläger tritt in Prozessstandschaft auf.

Es macht hier grds. keinen Unterschied, in welcher der beiden examensrelevanten Formen der Prozessstandschaft der Kläger auftritt, also in gewillkürter Prozessstandschaft, wenn er von vornherein einen fremden Anspruch im eigenen Namen geltend macht oder in gesetzlicher Prozessstandschaft gem. § 265 I ZPO, wenn er den zunächst im eigenen Namen geltend gemachten Anspruch nach Rechtshängigkeit abtritt. In beiden Varianten sind zwei unterschiedliche Konstellationen zu beachten:

- **Der Beklagte macht Ansprüche gegen den materiellen Rechtsinhaber geltend.**

Wenn der Kläger in Prozessstandschaft klagt und der Beklagte einen Anspruch gegen den materiellen Rechtsinhaber / Ermächtigenden geltend macht, kommt eine Widerklage gegen den Kläger wegen dieses Anspruches nicht in Betracht, da sich der Anspruch des Beklagten nicht gegen den Kläger, sondern gegen den materiellen Rechtsinhaber richtet. Eine sog. gewillkürte passive Prozessstandschaft, in die der Kläger bei einer solchen Widerklage gedrängt würde, wird allgemein abgelehnt (vgl. Zöller/Vollkommer Vor § 50, Rn. 43).

Der Beklagte kann allerdings mit diesem Anspruch aufrechnen oder gegen den materiellen Rechtsinhaber im Wege einer isolierten Drittwiderklage vorgehen (vgl. Zöller/Vollkommer Vor § 50 Rn. 57, BGH NJW 2007, 1753 f.). Bei gewillkürter Prozessstandschaft wird die Konnexität zweifelhaft sein, weil mögliche Ansprüche des Beklagten nach Abtretung gegen den materiellen Rechtsinhaber (z.B. die Bank) i.d.R. nicht mit dem klageweise geltend gemachten Anspruch (z.B. eine Werklohnforderung) zusammenhängen dürften. Eine isolierte Hilfswiderklage gegen den Dritten wäre unzulässig, weil das Prozessrechtsverhältnis zu dem Dritten nicht in der Schwebe bleiben darf.

- **Der Beklagte macht Ansprüche gegen den Kläger geltend.**

Eine Widerklage gegen den als Prozessstandschafter auftretenden Kläger ist nach den allgemeinen Grundsätzen zulässig (vgl. Zöller a.a.O.; Thomas/Putzo/Hüßtege § 51 Rn. 44). Eine Aufrechnung kommt nicht in Betracht, da keine gegenseitigen Forderungen vorliegen, weil nur der Ermächtigende, nicht aber der Kläger Forderungsinhaber ist (vgl. Zöller a.a.O.; Palandt/Grüneberg § 398 Rn. 32).

Fall:

Der Kläger macht gegen den Beklagten eine Werklohnforderung geltend, die der Kläger zuvor zur Sicherheit an seine Hausbank abgetreten hat. Diese hat den Kläger, nachdem der Beklagte die Zahlung verweigert hat, zur Geltendmachung der Forderung im eigenen Namen bevollmächtigt. Der Beklagte erklärt hilfsweise die Aufrechnung mit Ansprüchen aus dem Werkvertrag mit dem Kläger, die den eingeklagten Teil der Forderung übersteigen. Den übersteigenden Betrag seiner Forderung macht er widerklagend gegen den Kläger geltend.

Erörtern: Die Zulässigkeit des Auftretens in gewillkürter Prozessstandschaft
Die allgemeinen Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Widerklage

Formulierungsvorschlag:

Die Klage ist zulässig..., die Widerklage ist zulässig ...

... Die hilfsweise erklärte Aufrechnung scheitert bereits daran, dass es an der nach § 387 BGB erforderlichen Gegenseitigkeit der Forderungen fehlt, weil der Kläger aufgrund der Abtretung nicht mehr materieller Forderungsinhaber ist.

Die Widerklage ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts für die Widerklage folgt bzgl. des Klägers aus § ... ZPO, bzgl. der Widerbeklagten aus § ... ZPO. Die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung einer Widerklage, die sog. Konnexität, d.h. ein innerer Sachzusammenhang zwischen Klage und Widerklage, liegt hier darin, dass die vom Beklagten geltend gemachte Gegenforderung dasselbe Rechtsverhältnis, den Werkvertrag zwischen Kläger und Beklagten, betrifft, das auch Grundlage der eingeklagten Forderung ist. Auch wenn das Gericht vorliegend den Bestand der Gegenforderung des Beklagten i.R.d. Aufrechnung nicht prüfen muss, folgt die Sachdienlichkeit daraus, dass die Forderung durch die hilfsweise Aufrechnung Teil des Rechtsstreits geworden ist. Darin liegt der erforderliche innerlich zusammengehörige Lebenssachverhalt zwischen Klage und Widerklage.

6. Zwischenfeststellungswiderklage gem. § 256 II ZPO

Fall:

Der Kläger macht aus einem Vertrag Ansprüche geltend und kündigt weitere Ansprüche an. Der Beklagte beantragt widerklagend festzustellen, dass kein Vertrag zustande gekommen sei.

Erörtern: Ggf. örtliche Zuständigkeit für die Widerklage gem. § 33 ZPO
Feststellungsinteresse gem. § 256 II ZPO

Beachte: Eine Zwischenfeststellungswiderklage ist zulässig, wenn das zu klärende Rechtsverhältnis vorgreiflich für die Hauptklage ist und in seiner Bedeutung über diese hinausgeht.

Formulierungsvorschlag:

Die Klage ist zulässig... (Nach den Ausführungen zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage:)

Die vom Beklagten erhobene Widerklage ist ebenfalls zulässig. Das angerufene Gericht ist auch zur Entscheidung über die Widerklage örtlich zuständig. Dies folgt aus § 33 ZPO, der für konnexe Widerklagen den Gerichtsstand des Gerichts der Klage bestimmt. Konnexität liegt vor, wenn... (s.o.)

Nach § 256 II ZPO kann der Beklagte widerklagend die Feststellung eines im Laufe des Verfahrens streitig gewordenen Rechtsverhältnisses beantragen, von dessen Bestehen die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt. Eine derartige Zwischenfeststellungswiderklage ist immer dann zulässig, wenn das Rechtsverhältnis, dessen Klärung der Beklagte begehrt, vorgreiflich für die Hauptklage ist und in seiner Bedeutung über deren Ergebnisse hinausgeht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Das Bestehen eines Vertrages ist für die Klage von Bedeutung. Das Begehren des Beklagten, feststellen zu lassen, dass kein Vertrag zustande gekommen sei, geht über das des Klägers, der noch weitere Ansprüche aus dem streitigen Vertrag angekündigt hat, hinaus.

7. Die Hilfswiderklage

Fall:

Der Beklagte macht die Forderung, mit der er bereits hilfsweise die Aufrechnung erklärt hat, in demselben Rechtsstreit hilfsweise widerklagend geltend.

Erörtern: Ggf. örtliche Zuständigkeit für die Widerklage gem. § 33 ZPO
Keine Bedenken wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes gem. § 253 II Nr. 2 ZPO
Keine anderweitige Rechtshängigkeit der Forderung durch die Hilfsaufrechnung gem. § 261 III Nr. 1 ZPO, da Aufrechnung keine Rechtshängigkeit begründet
Konnexität zwischen Widerklage und Verteidigungsvorbringen des Beklagten

Formulierungsvorschlag:

Die Klage ist zulässig... (Nach Abhandlung der Zulässigkeit und Begründetheit der Klage:)

Die vom Beklagten hilfsweise erhobene Widerklage ist ebenfalls zulässig und... § 33 ZPO regelt...

Der Umstand, dass die Widerklage unter einer Bedingung erhoben worden ist, ist als Ausnahme von dem in § 253 II Nr. 2 ZPO niedergelegten Grundsatz der Bedingungsfeindlichkeit von Anträgen zulässig.

Die Bedingung ist ein innerprozessuales Ereignis, da die Erfolglosigkeit der Klage und damit das Scheitern des Aufrechnungseinwandes allein von der Entscheidung des erkennenden Gerichts abhängt und keine Rechtsunsicherheit bewirkt, wie sie § 253 II Nr. 2 ZPO verhindern soll.

Die Tatsache, dass der Beklagte mit dem hilfsweise widerklagend erhobenen Anspruch gleichzeitig die Eventualaufrechnung erklärt hat, steht der Erhebung der Widerklage auch nicht aus dem Gesichtspunkt der anderweitigen Rechtshängigkeit gem. § 261 III Nr. 1 ZPO entgegen. Durch die im Prozess erklärte hilfsweise Aufrechnung wird dieser Anspruch nämlich nicht rechtshängig.

Die für die Zulässigkeit erforderliche Konnexität folgt daraus, dass die mit der Hilfswiderklage geltend gemachte Forderung gleichzeitig hilfsweise zur Aufrechnung gestellt worden ist. Darin liegt der erforderliche innerlich

zusammengehörige Lebenssachverhalt zwischen Klage und Widerklage.

8. Die Kombination von Hilfswiderklage und unbedingter Widerklage

Fall:

Der Beklagte macht die Forderung, mit der er bereits hilfsweise die Aufrechnung erklärt hat, in demselben Rechtsstreit hilfsweise widerklagend geltend. Da seine Forderung höher ist als die des Klägers, erhebt er in Höhe der Differenz unbedingte Widerklage.

Erörtern: Ggf. örtliche Zuständigkeit für die Widerklage gem. § 33 ZPO
Keine Bedenken wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes gem. § 253 II Nr. 2 ZPO
Keine anderweitige Rechtshängigkeit der Forderung durch die Hilfsaufrechnung gem. § 261 III Nr. 1 ZPO, da Aufrechnung keine Rechtshängigkeit begründet
Konnexität zwischen Widerklage und Verteidigungsvorbringen des Beklagten

Formulierungsvorschlag:

Die Klage ist zulässig... (Nach Abhandlung der Zulässigkeit und Begründetheit der Klage:)

Die vom Beklagten hilfsweise erhobene Widerklage ist ebenfalls zulässig und... § 33 ZPO regelt...

Der Umstand, dass die Widerklage unter einer Bedingung erhoben worden ist, ist als Ausnahme von dem in § 253 II Nr. 2 ZPO niedergelegten Grundsatz der Bedingungsfeindlichkeit von Anträgen zulässig. Die Bedingung ist ein innerprozessuales Ereignis, da die Erfolglosigkeit der Klage und damit das Scheitern des Aufrechnungseinwandes allein von der Entscheidung des erkennenden Gerichts abhängt und keine Rechtsunsicherheit bewirkt, wie sie § 253 II Nr. 2 ZPO verhindern soll.

Die Tatsache, dass der Beklagte mit dem hilfsweise widerklagend erhobenen Anspruch gleichzeitig die Eventualaufrechnung erklärt hat, steht der Erhebung der Widerklage auch nicht aus dem Gesichtspunkt der anderweitigen Rechtshängigkeit gem. § 261 III Nr. 1 ZPO entgegen. Durch die im Prozess erklärte hilfsweise Aufrechnung wird dieser Anspruch nämlich nicht rechtshängig.

Die für die Zulässigkeit erforderliche Konnexität folgt daraus, dass die mit der Hilfswiderklage geltend gemachte Forderung gleichzeitig hilfsweise zur Aufrechnung gestellt worden ist. Darin liegt der erforderliche innerlich zusammengehörige Lebenssachverhalt zwischen Klage und Widerklage.

Demzufolge ist die darüber hinaus erhobene unbedingte Widerklage wegen der Höhe der Klageforderung übersteigenden Teils des vom Beklagten geltend gemachten Anspruchs ebenfalls zulässig.

8. Die petitorische Widerklage

Petitorische Widerklagen sind z.B. Widerklagen, in denen der wegen verbotener Eigenmacht verklagte Beklagte die Feststellung begehrt, dass er Eigentümer der Sache ist, um die der Streit geht, und dass dem Beklagten kein Recht zum Besitz zusteht. Die Entscheidungsgründe haben in diesen Fällen einen besonderen Aufbau. Sie beginnen nach dem Voranstellen des Ergebnisses und der Erläuterung der ungewöhnlichen Reihenfolge mit der Begründetheit der Widerklage, weil Sie bei dem „normalen“ Aufbau die Begründetheit der Widerklage inzident im Rahmen der Begründetheit der Klage darlegen müssten. Dies folgt daraus, dass eine - isoliert betrachtet - begründete, auf verbotene Eigenmacht gem. § 861 II BGB gestützte Klage analog § 864 II BGB durch den Erfolg einer auf das Eigentum des Beklagten und das fehlende Besitzrecht des Klägers gestützten Widerklage unbegründet wird, weil der Besitzanspruch des klagenden - ehemaligen - Besitzers dann erlischt.

Fall:

Der Beklagte hat dem Kläger eine Sache verkauft und geliefert. Wegen Zahlungsverzuges erklärt der Beklagte den Rücktritt und verlangt die Sache heraus. Der Kläger weigert sich. Der Beklagte nimmt die Sache dem Kläger gegen dessen Willen bei Nacht und Nebel weg. Der Kläger beruft sich auf § 861 I BGB und verlangt die Sache heraus. Er bestreitet den vom Beklagten behaupteten Eigentumsvorbehalt. Daraufhin beantragt der Beklagte widerklagend, sein Eigentum und das fehlende Besitzrecht des Klägers festzustellen.

Erörtern: Die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Widerklage
Die Besonderheiten der petitorischen Widerklage

Formulierungsvorschlag:

Die zulässige Klage ist unbegründet, weil die Widerklage zulässig und begründet ist.

(Es folgen zunächst je nach Fallkonstellation die gebotenen Ausführungen zu Zulässigkeit der Klage.)

Da Klage und Widerklage zur Entscheidung reif sind, folgt aus der Begründetheit der Widerklage die Unbegründetheit der Klage. Dies ergibt sich aus der analogen Anwendung von § 864 II BGB.

Diese Vorschrift regelt, dass ein auf verbotene Eigenmacht gestützter Anspruch erlischt, wenn durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass dem Täter ein Recht an der Sache zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstandes verlangen kann.

Wenn sich aber - wie vorliegend - der Beklagte noch nicht auf ein rechtskräftiges Urteil berufen kann, seine entscheidungsreife Widerklage aber begründet ist, müsste der Kläger bei Zuerkennen von Klage- und Widerklageanspruch, sobald er seinen titulierten Anspruch aus § 861 I BGB durchsetzen wollte, die Sache sofort wieder an den Beklagten herausgeben.

Da der Gesetzgeber gerade dieses sinnlose Hin und Her durch § 864 II BGB ausschließen wollte, der vorliegende vergleichbare Fall aber vom Wortlaut der Norm nicht erfasst wird, liegt erkennbar eine planwidrige Regelungslücke vor, die nur durch eine analoge Anwendung der Vorschrift sachgerecht geschlossen werden kann.

Die Widerklage ist zulässig. Die besondere Voraussetzung der Konnexität gem. § 33 ZPO liegt vor, weil der Streit der Parteien um Rechte an derselben Sache geht.

Die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus ..., die örtliche aus

(Anm.: Wenn schon allgemeine Zuständigkeitsvorschriften wie §§ 12, 13 ZPO greifen, müssen Sie diese zitieren, andernfalls § 33 ZPO.)

Das gem. § 256 I ZPO für begründete Feststellungsklagen erforderliche rechtliche Interesse besteht, weil der Beklagte durch den Erfolg seiner Feststellungsklage den Klageanspruch zu Fall bringen kann.

Auch § 863 BGB steht der Zulässigkeit der Widerklage nicht entgegen. Der Sinn und Zweck dieser Vorschrift, dem Kläger eine möglichst zügige Durchsetzung seines auf verbotene Eigenmacht gestützten Anspruchs zu ermöglichen, wird grundsätzlich nicht durch eine petitorische Widerklage vereitelt. Ist diese entscheidungsreif, gebietet der Rechtsgedanke vom § 864 II BGB ihre Zulässigkeit, andernfalls ist dem Kläger mit einem klagezusprechenden Teilurteil geholfen.

Die Widerklage ist auch begründet. Der Kläger ist Eigentümer der Sache....

Im Anschluss an die Ausführungen zur Begründetheit der Widerklage folgt

- bei einer offensichtlich vorliegenden verbotenen Eigenmacht des Beklagten:

Die Klage ist unbegründet, weil der auf verbotene Eigenmacht gestützte Anspruch des Klägers - wie oben dargestellt - wegen des Erfolges der Widerklage in analoger Anwendung von § 864 II BGB erloschen ist.

- bei zweifelhafter oder streitiger verbotener Eigenmacht des Beklagten:

Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit seinen Behauptungen zur verbotenen Eigenmacht des Beklagten recht hat, seine Klage ist in jedem Fall unbegründet, weil ein möglicher auf verbotene Eigenmacht gestützter Anspruch - wie oben dargestellt - in jedem Fall wegen des Erfolges der Widerklage in analoger Anwendung von § 864 II BGB erloschen ist.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§...

Wenn die Widerklage unbegründet ist, äußern Sie sich zur Begründetheit der Klage und bejahen diese bei einer unstreitigen verbotenen Eigenmacht kurz und bündig oder Sie erörtern sie ausführlich bei aufgetretenen relevanten Streitfragen.

Weitere Ausführungen zu anderen Klausurproblemen, die immer wieder in Zivilgerichtsklausuren auftauchen, finden Sie in unserem Lehrbuch „Die Zivilgerichtsklausur im Assessorexamen, Band I“, welches bereits in 3. Auflage im Luchterhandverlag erschienen ist.